

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 11

Artikel: Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie stärkten auf der Dornenbahn ihres Lebens, sie berufstüchtiger und geistig frischer machten. Wir sind auch fest überzeugt, daß nur wenige Laue und Flaue auf sie verzichten würden. Dem Verfasser der Schrift, Hrn. Seminar-
direktor Dula, gebührt die Anerkennung, fleißig gesammelt, gut ausgewählt und sehr interessant und belehrend dargestellt zu haben.

— „Liebet Euch unter einander!“ Die Lehrer der Kreise Willisau und Zell haben beschlossen, für den durch Brandunglück schwer betroffenen Lehrer Fischer in Entlebuch Unterstützungsbeiträge unter sich zu sammeln. Ähnliches ist in Luzern geschehen.

Baselland. Berichtigung. (Korr.) Mein letzter Bericht über die Angelegenheit der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse bedarf einer Berichtigung. Seite 140, Zeile 26 heißt es nämlich: „daß es von ihrer Seite allerdings einer hochherzigen Opferwilligkeit bedurfte, um zuzugeben zc., statt daß es heißt: „bedürfte“ um zc. — Wenn es, um die besprochene Angelegenheit in's Reine zu bringen, nicht mehr bedürfte, als aus einem ü ein u zu machen, so hätte es der Reklamation dieses Druckfehlers nicht bedurft.

Nidwalden. Ergänzung. (Korr.) Wir haben in unserm Bericht Schulwesen von Nidwalden die Bemerkung nachzutragen, daß der hochw. Hr. Schulinspektor Niederberger von Emmen die Summe von 20,000 Fr. nicht ausschließlich für die kantonalen Schulen, sondern theilweise auch zu Armenzwecken verwendet hat.

Wenn in unserm Schulwesen erst seit 10 Jahren ein merklicher Fortschritt nachzuweisen ist, so lagen die Hindernisse einer bessern Schulbildung nicht in der Unthätigkeit oder im schlechten Willen der Regierung, da nach dem Jahre 1848 das Volk wohl seine Verfassung, nicht aber seine Regenten änderte. Wir notiren dieß, um gegen die ehrenwerthen Männer, die bis vor Kurzem an der Spitze der Regierung standen und nicht zum Nutzen des Landes theils schnell einander in's Grab folgten, theils nun nicht mehr im Dienste sind, nicht undankbar zu scheinen.

Mit Vergnügen berichten wir, daß die Gemeinde Stans beschlossen hat, noch einen dritten Lehrer anzustellen. Der Flecken Stans besitzt somit nun für seine Primarschule 3 Lehrer und 3 Lehrerinnen. Ebenso soll auf künftiges Jahr in Stans eine Sekundarschule errichtet werden, wozu die Sparkassenverwaltung einen jährlichen Beitrag von 1000 Fr. in Aussicht gestellt haben soll.

Glarus. Bitte um Beantwortung einer Frage. (Korr.) Schon seit Jahren besteht in einem Orte des hiesigen Kantons die gewiß löbliche Sitte, daß von Zeit zu Zeit die dortigen Lehrer und der Geistliche zu-

sammentreten, um sich gemeinsam über Schulangelegenheiten (Festsetzung des Lehrplans, Methode oder sonstige zeitgemäße Veränderungen im Schulwesen) zu besprechen. Eine derartige Berathung in voriger Woche brachte unter Anderm auch die Sylbentrennung zur Sprache und wurde dabei die Frage aufgeworfen: Soll in der Schule nach Sprach- oder Sprechsylben abgesetzt werden? Da jede Art der Trennung ihre Vertreter hatte und man nach mehrstündigem Debattiren nicht einig werden konnte, so sei die Bitte hier erlaubt: Die schweizerischen Schulmänner möchten dem — keineswegs unbedeutenden — Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihr Urtheil über denselben öffentlich abgeben, indem die Lösung obiger Frage für die Schule und ihre Lehrer von Interesse sein könnte.

St. Gallen. (Korr. Schluß.) Um aber die gedachte Anstalt in's Werk zu setzen, so erfordert es eine angemessene Wohnung, einen Haushalt und vielerlei Geräthschaften, wofür ein großer Theil der vorhandenen 20,000 Fr. verwendet werden muß. Nach dem Aufruf ist die Anstalt auf 10—12 Kinder berechnet und bedarf jährlich 6 — 7000 Fr., von denen $\frac{2}{3}$ durch freiwillige Beiträge gedeckt werden müssen. Der Unterrichtskurs ist auf 6 — 7 Jahre gestellt. Sobald die erforderlichen Beiträge gefunden sein werden, so wird diese Anstalt neu organisirt — es bestand seit 1848 in St. Gallen ein solches Privatinstitut, das eingegangen ist — in's Leben treten. Es ist sehr zu wünschen, daß diesem menschenfreundlichen Unternehmen, das auf den Reichthum des christlichen Wohlthätigkeitssinnes bauen muß, dieser Reichthum sich erschließe.

Von nicht geringer Bedeutung für unser st. gallisches Schulwesen dürfte der Beschluß des ev. Großen Rathes sein, daß vom nächsten Mai an auch die Niedergelassenen gleich den Ortsbürgern stimm- und wahlfähig sein sollen. Früher hatten die nichtbürgerlichen Einwohner in Schulsachen nichts mitzurathen und auch nichts zu leisten, als wenn sie schulpflichtige Kinder hatten, für dieselben ein Schulgeld von wöchentlich 21 Rappen zu bezahlen. In Folge des neuen Steuergesetzes vom 7. März 1856 sind die Steuern zur Bestreitung der Schulbedürfnisse nach Maßgabe des Staatssteuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfang der betreffenden Schulgenossenschaft wohnen, zu verlegen. Dieses Gesetz wurde alsbald in Vollzug gesetzt, das Schulgeld aufgehoben und dagegen die Niedergelassenen ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, nach ihrem Vermögen besteuert. Das Recht, mitzubeschließen, war aber noch nicht ausgesprochen, folglich war ihnen eine neue Pflicht, ohne ein entsprechendes Recht zu geben, auferlegt. Dieses Gesetz war den reichen Schulgenossenschaften, die viele Fonde hatten und also die